

der staatlichen Verwaltung einschließlich WB haben die Pflicht, bei den volkswirtschaftlich wichtigsten Positionen Überprüfungen vorzunehmen und in begründeten Fällen Änderungen der Normen und der Richttage zu veranlassen. Für die Überprüfung der Vorratsnormen für Material und der daraus abgeleiteten Richttage gilt die Verordnung vom 6. Juni 1957 über die Ermittlung und Anwendung von Materialverbrauchsnormen und Vorratsnormen für Material in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 333) sowie die Zweite Verordnung vom 16. Oktober 1958 zur Aufhebung und Änderung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiete der Volkswirtschaftsplanung (GBl. I S. 793).

(4) Die Leiter der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung (außer WB) sind berechtigt, nach Überprüfung der zusammengefaßten Richtsatzpläne im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Leiter des Organs der staatlichen Verwaltung bzw. mit dem örtlichen Rat Reduzierungen der Richtsatzplanbestände vorzunehmen, wenn

- a) die Richtsatzplanbestände abweichend von den Bestimmungen dieser Anordnung überhöht berechnet wurden,
- b) durch gegebene Möglichkeiten einer zentralen Lagerhaltung oder aus Gründen einer Verkürzung der Produktionsdurchlaufzeiten und sonstiger Umlaufbeschleunigungen, aus Gründen der Erhöhung der Produktion oder der Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern eine höhere Bestandshaltung von Materialien volkswirtschaftlich nicht vertretbar ist.

Die Vorsitzenden bzw. Leiter der fachlich zuständigen Organe der staatlichen Verwaltung einschließlich WB sind verpflichtet, die in den zusammengefaßten Richtsatzplänen erfolgten Reduzierungen der Richtsatzplanbestände in dem gleichen Ausmaß in den Richtsatzplänen der ihnen unterstellten Betriebe zu veranlassen.

Finanzierung der Richtsatzplanbestände

i) Betriebe ohne Saisonproduktion werden mit eigenen Umlaufmitteln und einem anteiligen Richtsatzplankredit ausgestattet. Die Planung des Bedarfs dieser Betriebe an eigenen Umlaufmitteln erfolgt im Jahresfinanzplan nach dem Quartal mit dem niedrigsten Gesamttrichsatzplanbestand. Dabei sind für das Quartal mit dem niedrigsten Gesamttrichsatzplanbestand 80% dieses Gesamttrichsatzplanbestandes als eigene Umlaufmittel und die restlichen 20 % als Richtsatzplankredit zu planen. Die in den einzelnen Quartalen laut Richtsatzplan der Betriebe eintretenden Unterschiede im Bedarf an Umlaufmitteln gegenüber der Ausstattung des Quartals mit dem niedrigsten Gesamttrichsatzplanbestand sind als Erhöhungen bzw. Verringerungen des Richtsatzplankredites zu planen. Der planmäßige Richtsatzplankredit ist vom Gesamttrichsatzplanbestand zu berechnen.

(2) Betriebe mit Saison Produktion werden mit eigenen Umlaufmitteln, Richtsatzplankredit und mit Saisonkredit ausgestattet. Die Planung des Bedarfs der Saisonbetriebe an eigenen Umlaufmitteln erfolgt im Jahresfinanzplan nach dem Quartal mit dem niedrigsten Gesamttrichsatzplanbestand. Dabei sind für das Quartal mit dem niedrigsten Gesamttrichsatzplanbestand 80 % dieses Gesamttrichsatzplanbestandes als eigene Umlaufmittel und die restlichen 20 % als Richt-

satzplankredit zu planen. Die in den einzelnen Quartalen eintretenden Unterschiede im Bedarf an Umlaufmitteln gegenüber der Ausstattung des Quartals mit dem niedrigsten Gesamttrichsatzplanbestand werden durch Saisonkredit finanziert.

(3) Die volkseigenen Baubetriebe haben die Richtsatzplanbestände wie Betriebe ohne Saisonproduktion nach Abs. 1 zu planen.

(4) Die volkseigenen Verlage werden zu 100 % der Gesamttrichsatzplanbestände mit eigenen Umlaufmitteln ausgestattet. Die Planung des Bruttobedarfs an eigenen Umlaufmitteln der Verlage erfolgt im Jahresfinanzplan nach dem Quartal mit dem höchsten Bedarf an eigenen Umlaufmitteln. Die in den einzelnen Quartalen laut Richtsatzplan dieser Betriebe planmäßig eintretenden Unterschiede im Bedarf an eigenen Umlaufmitteln sind durch Umlaufmittelerhöhungen bzw. Umlaufmittelabführungen zu berücksichtigen. Umlaufmittelerhöhungen sind in erster Linie aus der Gewinnverwendung dieser Betriebe vorzunehmen. Reicht die planmäßige Gewinnverwendung zur planmäßigen Erhöhung der eigenen Umlaufmittel nicht aus, so sind die fehlenden Mittel als Erhöhung der Umlaufmittel aus dem Staatshaushalt zu planen.

(5) Die eigenen Umlaufmittel bestehen aus dem Umlaufmittelfonds und den ständigen Passiva.

(6) Die Ausstattung der eigenen Umlaufmittel nach Absätzen 1 bis 4 erfolgt aus dem Staatshaushalt bzw. örtlichen Haushalt grundsätzlich nach den Terminen des §21 der Anordnung vom 31. März 1958 über die Abführung der Gewinne und Umlaufmittel sowie die Zuführung von Stützungen, sonstigen Ausgaben und Umlaufmitteln in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 45).

(7) Die Betriebe sind nicht berechtigt, die Umlaufmittel, die durch zeitweilige Unterplanbestände in einzelnen Richtsatzplanbeständen frei werden, zur Finanzierung anderer Bestände einzusetzen, deren Höhe die Richtsatzplanbestände übersteigt. Die durch Unterplanbestände frei werdenden Umlaufmittel sind beim Richtsatzplankredit zu kürzen

§ 10

Bewertung der Bestände

(1) Für die Bewertung der vorhandenen Bestände an Material, unvollendeten Erzeugnissen und Fertigerzeugnissen gelten die §§ 101 ff. der Verordnung vom 29. September 1955 über die Buchführung und buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Industriebetriebe. (GBl. I S. 713)

(2) Die Umbewertung sowie die Abwertung durch Wertminderungen oder Verschrottung werden durch besondere Anordnungen des Ministers der Finanzen geregelt.

§ 11

Finanzierung von Umlaufmitteln außerhalb des Richtsatzplanes

(1) Folgende Umlaufmittel werden außerhalb des Richtsatzplanes finanziert:

- a) unterwegs befindliche Materialien,
- b) Forderungen während der Einreichungsfrist der Verrechnungsdokumente bis zur Kreditgewährung,
- c) Forderungen aus Warenlieferungen und -leistungen,
- d) sonstige Forderungen und sonstige in Verrechnung befindliche und freie Umlaufmittel.